



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 25. Juli 2015

Nr. 30

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Verordnung über die Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Arnsberg § 1 S. 249

Bekanntmachungen

Antrag der Kreiswerke Olpe auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Grundwasser aus den Quellen und Brunnen Repetal S. 256 – Antrag der Firma Spenner Zement GmbH & Co. KG, Hüchtchenweg 2 in 59597 Erwitte auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Anlage zum Brennen von Kalksteingemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) S. 257 – Antrag der Firma Sims M+R GmbH, Bergkamen, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen am Betriebsstandort Rathenaustraße 10 in 59192 Bergkamen S. 257 – Antrag der Firma Friedr. Lohmann GmbH, Ruhrtal 2, 58456 Witten, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Stahlgießerei mit einer Ver-

arbeitungskapazität an Flüssigmetall von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag am Standort Brauckstraße 37, in 58454 Witten S. 257

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Iserlohn und der Stadt Hemer auf dem Gebiet des Förderschulwesens S. 258 – 5. Änderungssatzung zur Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes EKO City sowie 1. Änderungssatzung über die Abfallentsorgung des EKO City Abfallwirtschaftsverbandes S. 259 – Bekanntmachung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“ S. 266 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 267 – desgl. S. 267 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 267 + 268 – Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 268 – Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg S. 268 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 268 – Aufgebote der Stadtparkasse Herdecke S. 268 + 269 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 269 – Aufgebote der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 269 – Beschluss der Sparkasse Sprockhövel S. 270 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 270 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 270

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

458. **Verordnung** **über die Bildung von Bezirksfachklassen** **an Berufskollegs im Regierungsbezirk Arnsberg**

Gem. § 84 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 2. 2005 (GV. NRW S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

Für die Auszubildenden in den aufgeführten Ausbildungsberufen werden Bezirksfachklassen nach Maßgabe der Anlage dieser Verordnung gebildet.

§ 2

Änderungen und Ergänzungen, die sich durch die Rechtsverordnung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben, sind darüber hinaus zu beachten.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage der Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16. 7. 2014 außer Kraft.

Arnsberg, den 9. Juli 2015

- 48.2.3-BFK -

Der Regierungspräsident

In Vertretung:

gez. Volker Milk

(Regierungsvizepräsident)

Bezirksfachklassenverzeichnisse für den Regierungsbezirk
Arnsberg für das Schuljahr 2015/2016

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
1	Augenoptiker/in	Dortmund, Robert-Bosch-BK	
2	Ausbaufacharbeiter/in	Hagen, BK Cuno II	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
3	Bauzeichner/in	Bochum, Walter-Gropius-BK Hamm, Eduard-Spranger-BK Siegen, BK-Technik	
4	Berufskraftfahrer/in	Hagen, BK Cuno II Herne, Emschertal-BK (in Kooperation mit Mulvany-BK) Soest, Börde-BK Siegen, BK Technik Werne, Freiherr-vom-Stein-BK	
5	Beton- und Stahlbetonbauer/in	Bochum, Walter-Gropius-BK Siegen, BK-Technik	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
6	Biologielaborant/in	Unna, Hellweg-BK	BFK / BüFK
7	Brillenoptikschleifer/in	Dortmund, Robert-Bosch-BK	
8	Buchhändler/in	Dortmund, Karl-Schiller-BK	BFK / BüFK
9	Chemielaborant/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK Unna, Hellweg-BK	
10	Chemikant/in	Bochum, BK TBS 1 Unna, Hellweg-BK	
11	Dachdecker/in, Wand- und Abdichtungstechnik	Eslohe, Lorenz-Burmann-BK	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
12	Drogist/in	Dortmund, Karl-Schiller-BK	
13	Eisenbahner/in im Betriebsdienst - FR Fahrweg - FR Lokführer und Transport	Hagen, BK Kaufmannsschule I	
14	Elektroniker für Automatisierungstechnik	Arnsberg, BK Berliner Platz Dortmund, Robert-Bosch-BK Hagen, BK Cuno I	
15	Elektroniker/in für Geräte und Systeme	Soest, Börde-BK Witten, BK Witten	
16	Elektroniker/in für Maschinen und Antriebstechnik	Dortmund, Robert-Bosch-BK	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
17	Fachangestellte/r für Arbeitsförderung	Hagen, BK Kaufmannsschule II	

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
18	Fachangestellte/r für Bäderbetriebe	Hagen, BK Cuno I	
19	Fachangestellte/r für Bürokommunikation	Hagen, BK Kaufmannsschule II	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
20	Fachangestellte/r für Medien u. Informationsdienste	Dortmund, Karl-Schiller-BK	
21	Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	Hagen, BK Kaufmannsschule II Siegen, BK WuV	
22	Fachkraft für Metalltechnik (vorm. Drahtzieher, Federmacher)	Hagen, BK Cuno I Lüdenscheid, BK Technik Menden, Hönn-BK	
23	Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugs-service	Witten, BK Witten	
24	Fachkraft für Systemgastronomie	Bochum, Alice-Salomon-BK Dortmund, G.-v.-Romberg-BK Soest, Börde-BK	BFK ab 3. Ausbildungsjahr
25	Fachkraft für Veranstaltungstechnik	Dortmund, Robert-Bosch-BK	BFK / BüFK
26	Fachkraft im Fahrbetrieb	Hattingen, BK Hattingen	BFK / BüFK
27	Fachverkäufer/in im Lebensmittelhandwerk, FR Fleischerei	Arnsberg, BK Am Eichholz Dortmund, G.-v.-Romberg-BK Siegen, BK AHS Unna, Märkisches BK	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
28	Fahrradmonteur/in	Dortmund, Leopold-Hoesch-BK	
29	Fahrzeuglackierer/in	Dortmund, Fritz Henßler-BK Herne, Emschertal-BK	BFK ab 2. Ausbildungsjahr; Herne unter Vorbehalt
30	Fertigungsmechaniker/in	Arnsberg, BK Berliner Platz Hamm, Eduard-Spranger-BK Siegen, BK Technik	
31	Fleischer/in	Arnsberg, BK Am Eichholz Dortmund, G.-v.-Romberg-BK Siegen, BK AHS	
32	Fliesen-, Platten-, Mosaikleger/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	BFK ab 2. Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
33	Florist/in	Dortmund, Paul-Ehrlich-BK Hagen, Käthe-Kollwitz-BK Siegen, BK AHS	
34	Forstwirt/in	Arnsberg, BK Am Eichholz	BFK / LFK
35	Fotograf/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
36	Gärtner/in Garten- und Land- schaftsbau	Arnsberg, BK Am Eichholz Dortmund, Paul-Ehrlich-BK Iserlohn, BK Iserlohn	
37	Gärtner/in übrige Fachrichtungen	Dortmund, Paul-Ehrlich-BK Iserlohn, BK Iserlohn	
38	Gebäudereiniger/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	BFK / BüFK
39	Geomatiker/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK Hagen, BK Cuno II	nur 1. Aus- bildungsjahr BFK/BüFK ab 2. Aus- bildungsjahr
40	Gestalter/in für visuelles Marketing	Dortmund, Karl-Schiller-BK	
41	Gießereimechaniker/in	Hagen, BK Cuno I Meschede, BK Meschede Siegen, BK Technik	
42	Glaser/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
43	Hotelkaufmann/frau	Meschede, BK Meschede	BFK / BüFK ab 3. Ausbildungs- jahr
44	Immobilienkauf- mann/frau	Bochum, BK EBZ Immobilienwirt- schaft	
45	Informations- elektroniker/in	Dortmund, Robert-Bosch-BK Siegen, BK Technik	
46	Justizfachangestellte/r	Dortmund, Konrad-Klepping-BK Hagen, BK Kaufmannsschule II Hamm, Friedrich-List-BK	
47	Karosserie- und Fahr- zeugmechaniker/in	Dortmund, Leopold-Hoesch-BK	BFK ab 2. Aus- bildungsjahr
48	Kaufmann/frau für audiovisuelle Medien	Dortmund, Karl-Schiller-BK	
49	Kaufmann/frau für Dialogmarketing	Dortmund, Konrad-Klepping-BK Hagen, BK Kaufmannsschule II	

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
50	Kaufmann/frau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	Hagen, Bk Kaufmannsschule II Siegen, BK WuV	
51	Kaufmann/frau für Marketingkommunikation	Dortmund, Karl-Schiller-BK	
52	Kaufmann/frau für Spedition und Logistikdienstleistung	Dortmund, Robert-Schuman-BK Hagen, BK Kaufmannsschule II Siegen, BK WuV Unna, Hansa-BK	
53	Kaufmann/frau für Verkehrsservice	Bochum, Louis-Baare-BK	
54	Kaufmann/frau für Versicherungen und Finanzen-Versicherung	Bochum; Louis-Baare-BK Dortmund, Robert-Schuman-BK Meschede, BK Meschede Siegen, BK WuV	
55	Kaufmann/frau im Gesundheitswesen	Bochum, Klaus-Steilmann-BK Dortmund, Robert-Schuman-BK	
56	Konditor/in	Arnsberg, BK Am Eichholz Bochum, Alice-Salomon-BK Dortmund, Gisbert-von-Romberg-BK	Bo: Unterstufe in ungeraden Jahren Do: Unterstufe in geraden Jahren
57	Kosmetiker/in	Dortmund, Paul-Ehrlich-BK	BFK / BüFK
58	Landwirt/in	Iserlohn, BK Iserlohn Lippstadt, Lippe-BK	
59	Mechaniker/in für Karosserieinstandhaltungstechnik	Dortmund, Leopold-Hoesch-BK	
60	Landmaschinenmechatroniker/in	Lippstadt, Lippe-BK Olsberg, BK Olsberg	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
61	Mechatroniker/in für Kältetechnik	Dortmund, Leopold-Hoesch-BK	
62	Mediengestalter/in für Bild und Ton	Dortmund, Robert-Bosch-BK	

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
63	Mediengestalter/in für Digital- und Print	Arnsberg, BK Berliner Platz Bochum, Walter-Gropius-BK Dortmund, Fritz-Henßler-BK Hagen, BK Cuno II Siegen, BK Technik	
64	Medientechnologe Druck	Dortmund, Fritz-Henßler-BK Hagen, BK Cuno II	
65	Medientechnologe Druckverarbeitung	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
66	Medientechnologe Siebdruck	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
67	Metallbauer/in Nutzfahrzeuge	Dortmund, Leopold-Hoesch-BK Hagen, BK Cuno I Siegen, BK Technik	BFK ab 4. Ausbildungsjahr
68	Mikrotechnologe, Mikrotechnologin	Dortmund, Robert-Bosch-BK	BFK / BüFK
69	Personaldienstleistungskaufmann/frau	Dortmund, Konrad-Klepping-BK Hagen, BK Kaufmannsschule I	
70	Pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r	Dortmund, Robert-Schuman-BK Hagen, Kaufmannsschule I Herne, Mulvany-BK Soest, Hubertus-Schwartz-BK	
71	Polster- und Dekorationsnäher/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
72	Polsterer/Polsterin	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
73	Produktionsfachkraft Chemie	Unna, BK Hellweg	
74	Raumausstatter/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
75	Schilder- und Lichtreklamehersteller/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
76	Schornsteinfeger/in	Hagen, BK für Schornsteinfeger	
77	Servicefachkraft für Dialogmarketing	Dortmund, Konrad-Klepping-BK Hagen, BK Kaufmannsschule II	
78	Servicefahrer/in	Hattingen, BK Hattingen	
79	Servicekauf-frau/Servicekaufmann Luftverkehr	Dortmund, Robert-Schuman-BK	BFK / BüFK
80	Sozialversicherungsfachangestellte/r – knappschaftliche Sozialversicherung	Bochum, Klaus-Steilmann-BK Dortmund, Robert-Schuman-BK Hagen, Kaufmannsschule II Siegen, BK WuV	

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
81	Sport- und Fitnesskaufmann/frau	Dortmund, Konrad-Klepping-BK	
82	Straßenbauer/in	Bochum, Walter-Gropius-BK Meschede, BK Meschede Siegen, BK Technik Unna, Hellweg-BK Olpe, BK Olpe (Attendorn)	BFK ab 2. Ausbildungsjahr BFK ab 1. Ausbildungsjahr
83	Straßenwärter/in	Siegen, BK Technik Unna, Hellweg-BK	
84	Stuckateur/in	Hagen, BK Cuno II	BFK ab 1. Ausbildungsjahr
85	Systemelektroniker/in	Lüdenscheid, BK Technik Siegen, BK Technik	
86	Tankwart/in	Bochum, Walter-Gropius-BK Hagen, BK Cuno II	
87	Technische/r Modellbauer/in	Hagen, BK Cuno I	BFK/BüFK
88	Technischer Produktdesigner	Lüdenscheid, BK Technik	
89	Technische Produktdesigner/in FR Produktgestaltung und -konstruktion	Bochum, BK TBS 1 Lüdenscheid, BK Technik Unna, Hellweg-BK	
90	Technische Produktdesigner/in FR Maschinen- und Anlagenkonstruktion	Bochum, BK TBS 1 Lüdenscheid, BK Technik Menden, Hönne BK Siegen, BK Technik Unna, Hellweg-BK	
91	Technischer Systemplaner FR Elektronische Systeme	Unna, Hellweg BK	nur 1. Ausbildungsjahr
92	Technischer Systemplaner FR Stahl- und Metallbautechnik	Unna, Hellweg-BK	
93	Technischer Systemplaner FR Versorgungs- und Ausrüstungstechnik	Bochum, TBS 1 Unna Hellweg-BK	nur 1. Ausbildungsjahr nur 1. Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
94	Tiefbaufacharbeiter/in	Bochum, Walter-Gropius-BK Siegen, BK Technik Unna, Hellweg-BK Olpe, BK Olpe (Attendorn)	BFK ab 2. Ausbildungsjahr BFK ab 1. Ausbildungsjahr
95	Tiermedizinische/r Fachangestellte/r	Dortmund, Robert-Schuman-BK	
96	Tourismuskaufmann Privat- und Geschäftsreisen	Bochum; Louis-Baare-BK Dortmund, Robert-Schuman-BK Hagen, Kaufmannsschule I	
97	Veranstaltungskaufmann/frau	Dortmund, Karl-Schiller-BK	
98	Verfahrensmechaniker/in für Beschichtungstechnik	Hagen, BK Cuno II	
99	Verfahrensmechaniker/in für Kunststoff- und Kautschuktechnik	Bad Berleburg, BK Wittgenstein Hagen, BK Cuno I Lüdenscheid, BK Technik Meschede, BK Meschede Siegen, BK Technik	
100	Vermessungstechniker/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK Hagen, BK Cuno II	BFK/BüFK ab 2. Ausbildungsjahr nur 1. Ausbildungsjahr
101	Werkstoffprüfer/in	Hagen, BK Cuno I	
102	Zahntechniker/in	Hagen, BK Cuno II	
103	Zimmerer/Zimmerin	Dortmund, Fritz-Henßler-BK Meschede, BK Meschede Siegen, BK Technik	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
104	Zweiradmechatroniker/in	Dortmund, Leopold-Hoesch-BK	

(3323)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 249

BEKANNTMACHUNGEN

459. Antrag der Kreiswerke Olpe auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Grundwasser aus den Quellen und Brunnen Repetal

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15. 7.2015
54.01.01.01-966004-03.14

Bekanntmachung

Die Kreiswerke Olpe, ein Eigenbetrieb des Kreises Olpe, betreiben im Repetal Grundwassergewinnungsanlagen

bestehend aus vier Brunnen und neun Quellfassungen. Das gewonnene Wasser dient der Versorgung mit Trink- und Brauchwasser im Versorgungsgebiet der Kreiswerke Olpe.

Für die Entnahme von Grundwasser aus den Quellen 1 bis 9 gab es eine wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser mittels Sickerleitungen in einer Gesamtentnahmehöhe von 865.050 m³/a. Für die vier Brunnen Hellerbach, Kreuzberg I und II und Rot-schlah verfügen die Kreiswerke Olpe über eine bis zum 31.12.2022 befristete wasserrechtliche Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser in einer Gesamthöchstmenge von 985.500 m³/a.

Die Grundwasserentnahme aus den Quellen und den Brunnen soll weiterhin innerhalb der bisher zugelassenen Gesamthöhe betrieben werden. Deshalb beantragen die Kreiswerke Olpe eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus den Quellen 1 bis 9 in Gesamthöhe von 865.050 m³/a und aus den vier Brunnen Hellerbach, Kreuzberg I und II und Rot-schlah in Gesamthöhe von 985.500 m³/a.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1, Spalte 2 zu § 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung auf der Grundlage der Antragsunterlagen sowie unter Berücksichtigung eigener Ermittlungen und Kenntnisse und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergab, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gem. § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:
gez. Ingrid Simon
(237) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 256

**460. Antrag der Firma Spenner
Zement GmbH & Co. KG, Hüchtchenweg 2
in 59597 Erwitte auf Erteilung einer Genehmigung
zur Änderung der Anlage zum Brennen von
Kalksteingemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25. 7. 2015
53-AR-0046/15/2.4.1.1-Me

In dem vorgenannten Genehmigungsverfahren der Firma Spenner Zement GmbH & Co. KG, Hüchtchenweg 2 in 59597 Erwitte gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Neunten Verordnung zu Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entschieden, dass der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 23. 5. 2015 vorgesehene **Erörterungstermin**, der ab dem 19. 8. 2015, 10.00 Uhr im Rathaus Erwitte, Am Markt 13 in 59597 Erwitte stattfinden sollte, **entfällt**.

Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte vom 26. 5. 2015 bis einschließlich 25. 6. 2015 bei der Bezirksregierung Arnsberg und der Stadt Erwitte. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich 9. 7. 2015 vorgebracht werden. In die-

sem Zeitraum sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben bei den zuständigen Stellen eingegangen.

Im Auftrag:
gez. Mellmann
(135) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 257

**461. Antrag der Firma Sims M+R GmbH,
Bergkamen, auf Erteilung einer Genehmigung
zur wesentlichen Änderung der Anlage
zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von
Abfällen am Betriebsstandort Rathenaustraße 10
in 59192 Bergkamen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 13. 7. 2015
52.05.10-978-0035/15-9124185-Ris

Öffentliche Bekanntmachung

Im o.a. Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden. Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 9. 5. 2015 vorgesehene **Erörterungstermin** am 8. 9. 2015, 10.00 Uhr, im Ratssaal des Ratstraktes am Rathaus der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, **findet daher** gemäß § 16 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) **nicht** statt.

Im Auftrag:
gez. Risse
(87) Abl. Bez.-Reg. Abg. 2015, S. 257

**462. Antrag der Firma
Friedr. Lohmann GmbH, Ruhrtal 2,
58456 Witten, auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) zur wesentlichen Änderung der
Stahlgießerei mit einer Verarbeitungskapazität an
Flüssigmetall von 2 Tonnen bis weniger
als 20 Tonnen je Tag am Standort
Brauckstraße 37, in 58454 Witten**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 17. 7. 2015
Az.: 53-Do-0073/15/3.7.2-Ry

Bekanntgabe
nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Friedr. Lohmann GmbH, Ruhrtal 2, 58456 Witten, hat mit Datum vom 1. 7. 2015 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Stahlgießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag nach Nr. 3.7.2 (V) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) am Standort Brauckstr. 37, in 58454 Witten beantragt. Der Genehmigungsantrag umfasst folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb einer automatischen Form- und Gießanlage (Modulcast) zur Produktion von Stahlgussteilen in der Halle 1b;
2. Errichtung und Betrieb einer Zu- und Abluftanlage für die Halle 1b einschl. Wärmerückgewinnung;
3. Errichtung und Betrieb einer Flachschauchfilter-Entstaubungsanlage für die Modulcast-Anlage einschl. Kamin mit einer Bauhöhe von 16 m, mit der Emissionsquelle Q2F-neu;

4. Erfassung und Einbindung der Abluftströme der bestehenden Sandaufbereitung - BE 560.02, Formanlage - BE 526.03 und Croning-Gießstrecke - BE 527.08 in die neu zu errichtende Entstaubungsanlage Q2F-neu;
5. Entfall und Demontage der Entstaubungsanlagen für die Betriebsbereiche Sandaufbereitung - BE 560.02 (Q2F alt), Formanlage (alt) - BE 526.03 (Q3F) und Croning-Gießstrecke - BE 527.08 (Q17F);
6. Vergrößerung des Fassungsvermögens eines Mittelfrequenz-Induktion-Tiegel-schmelzofens (BE 530.16) von derzeit 750 kg auf zukünftig 1000 kg zur Optimierung der Ersatzteillagerung bzw. -beschaffung, unter Beibehaltung der genehmigten Schmelzkapazität;
7. Festlegung von Emissionsbegrenzungen für staubförmige Emissionen (Gesamtstaub) der an die neue Entstaubungsanlage Q2F angeschlossenen Betriebseinheiten auf eine Massenkonzentration von 5 mg/m³.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 3.7.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Eisen-, Temper- oder Stahlgießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 2 t bis weniger als 20 t je Tag).

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag:
gez. Ryll

(290) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 257

463. Öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Iserlohn und der Stadt Hemer auf dem Gebiet des Förderschulwesens

Aufgrund der §§ 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkG) vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) in der Fassung vom 31. 10. 2012 in Verbindung mit §§ 78 und 83 Abs. 6 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. 2. 2005 (GV. NRW S. 102) in der Fassung vom 1. 8. 2014 und der Beschlüsse des Rates der Stadt Iserlohn vom 23. 6. 2015 und des Rates der Stadt Hemer vom 24. 3. 2015 wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Iserlohn ist gem. § 78 Abs. 1 SchulG Trägerin der Brabeckschule mit Hauptstandort in Iserlohn-Letmathe, Im Nordfeld 8, sowie einem Teilstandort, der Pestalozzischule in Iserlohn, Mendener Straße 71. Hierbei handelt es sich um eine Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen (§ 20 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 SchulG).

Die Stadt Hemer unterhält ihrerseits als Schulträgerin mit der Pestalozzischule, Bergstraße 3, eine solche Förderschule.

Vor dem Hintergrund zurückgehender Schülerzahlen auch im Märkischen Kreis beabsichtigen die Vertrags-

parteien, zur Sicherung der Förderschullandschaft im Wege der Kooperation zusammenzuarbeiten, um auf diesem Wege eine Aufgabe vorhandener Schulstandorte zu vermeiden.

Nach Maßgabe ihrer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung führt die Stadt Iserlohn ab dem Schuljahr 2015/2016 (01.08.2015) einen Teilstandort mit dem Förderschwerpunkt Lernen im Stadtgebiet Hemer. Der Name der Schule lautet ab 1. 8. 2015: „Brabeckschule – Städtische Schule im Verbund mit den Abteilungen Förderschule für den Förderschwerpunkt Lernen in den Teilstandorten Letmathe, Iserlohn und Hemer und Schule für Kranke im Ev. Krankenhaus Bethanien“.

Hierzu vereinbaren sie im Einzelnen Folgendes:

§ 1

Trägerschaft der Förderschule

Die Stadt Iserlohn verpflichtet sich mit Wirkung zum Schuljahresbeginn 2015/2016 als Schulträger einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen Schülerinnen und Schüler aus Hemer in ihre Förderschule aufzunehmen.

Die Stadt Iserlohn übernimmt insoweit die gesetzlichen Aufgaben der Stadt Hemer aus § 78 Abs. 1 Schulgesetz NRW.

§ 2

Standorte

Hauptstandort ist der Standort der Brabeckschule in Iserlohn. Die Teilstandorte werden in den Räumen der Pestalozzischule in Iserlohn, Mendener Straße 71, sowie der Pestalozzischule in Hemer, Bergstraße 3, geführt.

Über die Aufnahme an einem der Standorte entscheidet die Schulleitung im Rahmen der schulrechtlichen Vorschriften.

§ 3

Organisation der Verwaltung

In allen Angelegenheiten der Verwaltung der Schule hat die Stadt Iserlohn eine umfassende Auskunftspflicht gegenüber der Stadt Hemer. Die Organisation der Schülerbeförderung einschließlich Prüfung der Anspruchsberechtigung übernimmt die Stadt Iserlohn für den Hauptstandort Iserlohn und den in ihrem Stadtgebiet gelegenen Teilstandort, die Stadt Hemer für den Teilstandort Hemer.

Anstellungskörperschaft für das eingesetzte Personal bleibt die jeweils anstellende Kommune. Ihr obliegt auch die Ausübung der Dienstaufsicht. Bei einem möglichen Wegfall des Teilstandorts Hemer ist die Stadt Iserlohn nicht verpflichtet, Personal zu übernehmen. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung obliegt jeweils der Kommune.

Den entsprechenden Informationsfluss in die jeweiligen Ausschüsse und Räte zu gewährleisten, obliegt den Bürgermeistern beider Kommunen und deren allgemeinen Vertretern.

§ 4

Kostenverteilung und Finanzierung

Die Stadt Iserlohn trägt alle mit dem Hauptstandort und dem Teilstandort in Iserlohn im Zusammenhang stehenden Kosten selbst. Gleiches gilt für die Stadt Hemer, soweit es sich um den Teilstandort in Hemer handelt.

Diese Kostenverteilung gilt ausdrücklich auch für die Schülerfahrkosten.

Die jährlichen Schlüsselzuweisungen und pauschalen Investitionszuweisungen, die sich auf Grund des Schüleransatzes ergeben, richten sich nach den Bestimmungen im Gemeindefinanzierungsgesetz. Die Vertragsparteien legen in diesem Zusammenhang fest, dass die Kosten jeweils entsprechend der standortbezogenen Schülerzahl übernommen werden. Sollten im Rahmen des Finanzausgleiches die Leistungen ausschließlich an die Stadt Iserlohn ausgezahlt werden, verpflichtet sich die Stadt Iserlohn, die anteiligen Zuweisungen entsprechend dem standortbezogenen Schüleranteil an die Stadt Hemer auszus zahlen. Der Stichtag ist dabei der 15. Oktober des Vorvorjahres, also z.B. für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2015 der 15. Oktober 2013. Die Aufteilung entsprechend der Schülerzahl erfordert nach Aufforderung durch das Land eine entsprechende Angabe der jeweiligen Stadt im Vorfeld des jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzes.

Die Festsetzungen der Umlagegrundlagen der Kreisumlage nach den jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzen finden Berücksichtigung. Insofern erfolgt eine evtl. Weiterleitung anteiliger Zuwendungen nach Abzug der darauf entfallenden Kreisumlage.

§ 5

Kostenregelung bei Schließung des Teilstandorts Hemer

Die Kommunen sind sich darüber einig, dass bei Auflösung des Teilstandorts Hemer die Förderschule Iserlohn/Hemer unter der Trägerschaft der Stadt Iserlohn weitergeführt werden soll und in diesem Fall eine neue Kostenregelung gefunden werden muss.

§ 6

Laufzeit

Diese öffentlich rechtliche Vereinbarung wird zunächst auf die Dauer von 3 Schuljahren abgeschlossen.

Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls bis zum 30. 11. jeden Jahres keine anderslautenden Ratsbeschlüsse gefasst werden.

Sie kann bis spätestens zum 30. 11. eines Jahres zum Ende des laufenden Schuljahres im Sommer des Folgejahres gekündigt werden.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Beteiligten mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 8

Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft.

Für die Stadt Iserlohn
Iserlohn, den 22. 6. 2015
Dr. Peter Paul Ahrens
(Bürgermeister)
Katrin Brenner
(Erste Beigordnete)

Für die Stadt Hemer
Hemer, den 24. 6. 2015
Michael Esken
(Bürgermeister)
Klaus Erdmann
(Beigeordneter)

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 24. 6. 2015 zwischen den Städten Iserlohn und Hemer auf dem Gebiet des Förderschulwesens wird hiermit gemäß § 78 Abs. 8 Schulgesetz i. V. m. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW S.621), geändert zuletzt durch Gesetz vom 3. 2. 2015 (GV. NRW S. 204), genehmigt.

Arnsberg, 15. Juli 2015
48.02.01

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Puchert

L. S

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, 15. Juli 2015

Bezirksregierung Arnsberg
48.02.01

Im Auftrag:

gez. Puchert

(755)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 258

464. 5. Änderungssatzung zur Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity sowie 1. Änderungssatzung über die Abfallentsorgung des EKO City Abfallwirtschaftsverbandes

Aufgrund der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 204), schließen sich die Städte Bochum, Herne (für die Stadt Herne ab 1. Januar 2004 deren Anstalt des öffentlichen Rechts die Entsorgung herne AöR), Remscheid, Wuppertal, der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Kreis Mettmann, der Kreis Recklinghausen und der Regionalverband Ruhr für Teilaufgaben der Abfallentsorgung zu einem Zweckverband im Sinne von § 5 Abs. 7 und § 6 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), in der zurzeit geltenden Fassung, zusammen und vereinbaren folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Dienstsiegel, Aufsichtsbehörde

(1) Der Zweckverband führt den Namen EKOCity Abfallwirtschaftsverband (im Folgenden: Verband). Er hat seinen Sitz in Herne.

- (2) Der Verband ist ein Freiverband im Sinne von § 4 Absatz 1 1. Halbsatz GkG und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel gemäß § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS NRW S. 140/SGV NRW 113). Dieses enthält die Inschrift: EKOCity Abfallwirtschaftsverband (oberer Halbkreis) und das Landeswappen (unterer Halbkreis).
- (4) Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der am Verband beteiligten Städte und Kreise.

§ 3

Mitglieder

- (1) Der EKOCity Abfallwirtschaftsverband wird gebildet aus den entsorgungspflichtigen Städten und Kreisen
 1. Stadt Bochum
 2. Ennepe-Ruhr-Kreis
 3. Kreis Recklinghausen
 4. Stadt Remscheid
 5. Stadt Wuppertal
 6. Kreis Mettmann
 sowie für das Stadtgebiet Herne die Körperschaft des öffentlichen Rechts – entsorgung herne AöR – Der Regionalverband Ruhr (RVR) ist neben ihnen Mitglied nach § 4 Absatz 2 Satz 1 GkG.
- (2) Dem Verband können Gebietskörperschaften und weitere öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger als Mitglieder beitreten. Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

§ 4

Aufgaben und Tätigkeiten

- (1) Der Verband übernimmt an Stelle seiner Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 die thermische Behandlung, die mechanische Aufbereitung, die Vorbehandlung und die Beseitigung von überlassungspflichtigen/überlassenen Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Teilaufgabe der Abfallbewirtschaftung im Sinne des § 3 Abs. 14 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, soweit sie in der Anlage 1 zur Abfallsatzung des Verbandes aufgeführt sind.

Hierzu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Behandlung (einschließlich der dabei aussortierten Abfälle zur Verwertung), Lagerung und Ablagerung von Abfällen erforderlich sind, sowie notwendige logistische Einrichtungen.

Der Regionalverband Ruhr (Mitglied gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2) beteiligt sich an der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes im Rahmen der von ihm gemäß § 4 Absatz 4 Nr. 1 und Absatz 5 RVRG wahrzunehmenden Tätigkeiten. Für die thermische Abfallbehandlung im RZR Herten werden ausschließlich die 1. und 2. Siedlungsabfallverbrennungslinie in Anspruch genommen.

Für die mechanische Abfallaufbereitung ist in Bochum eine Anlage entsprechend den gesetzlichen Anforderungen errichtet worden. Bei Einbeziehung der Umladeanlagen in die Kooperation steht es den Mitgliedern frei, diese auch für andere Entsorgungsleistungen (z. B. Sammeln und Umladen verwertbarer Abfälle, DSD-Leichtverpackungen, Bioabfälle, Garten- und Parkabfälle) mitzunutzen.

Der Verband kann auf Antrag eines Mitgliedes eine Umladeanlage und den Transport von einer solchen Umladeanlage zu einer Behandlungsanlage des Verbandes betreiben; er hat Transporte von den Behandlungsanlagen zu anderen Verwertungs- und Behandlungsanlagen durchzuführen.

- (2) Die Mitglieder des Verbandes nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und die dem Ennepe-Ruhr-Kreis, Kreis Recklinghausen und dem Kreis Mettmann angehörigen Gemeinden bleiben im Übrigen zuständig für die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet, insbesondere für das Einsammeln der Siedlungsabfälle und den Transport bis zu den Übergabe- oder Umladestationen, und ihre Abfall- und Gebührensatzungen. Der Verband wird sein Abfallwirtschaftskonzept im Benehmen mit den Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 und nach Anhörung der den Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 Nrn. 2 und 3 angehörigen Gemeinden erarbeiten.
- (3) Der Verband hält die zur Wahrnehmung der Aufgaben und Tätigkeiten erforderlichen fachlichen und organisatorischen Dienstleistungen bereit. Er kann sich dabei Dritter bedienen.
- (4) Der Verband kann im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit von den Kreisen, Städten und Gemeinden auf deren Antrag Tätigkeiten im Rahmen der Abfallentsorgung (z. B. Einsammeln und Befördern) übernehmen, wenn dies sinnvoll erscheint.
- (5) Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Verband sich an juristischen Personen beteiligen, deren Aufgabe die Errichtung oder der Betrieb von öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen ist. Der Verband darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben in sinngemäßer Anwendung der §§ 107 ff. GO NRW auch wirtschaftlich betätigen und dabei unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen.
- (6) Der Verband kann gegen Gebühr oder Entgelt Abfälle von außerhalb des Verbandsgebiets zur Entsorgung übernehmen.

§ 5

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsrat und der/die Verbandsvorsteher/in.

§ 6

Arbeitsausschuss

- (1) Zur Beratung von wichtigen Angelegenheiten der Organisation und der Durchführung von Verbandsaufgaben, zur fachlichen Vorbereitung von Entscheidungen der Verbandsorgane und zu deren Unterstützung wird ein Arbeitsausschuss gebildet. Der Arbeitsausschuss wird ausschließlich beratend tätig.

- (2) Der Arbeitsausschuss besteht aus mindestens 7 und höchstens 14 sachverständigen Mitgliedern. Jeder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger entsendet bis zu 2 Mitglieder aus seiner Verwaltung. Die Geschäftsführung der EKOCity GmbH nimmt an den Sitzungen des Arbeitsausschusses ohne Stimmrecht teil. Auf Einladung des Sprechers/der Sprecherin des Arbeitsausschusses können auch Vertreter(innen) der Entsorgungsgesellschaften als Gäste an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Die Mitgliedschaft der stimmberechtigten Mitglieder endet mit der Abberufung durch die entsorgungsberechtigten Entsorgungsträger.
- (4) Aufgaben des Arbeitsausschusses sind insbesondere:
- Beratung über die Grundsätze der Abfallwirtschaft im Verbandsgebiet und deren satzungsmäßige Umsetzung durch den Verband und seine Mitglieds Körperschaften
 - Vorbereitung des jährlichen Stoffstromkonzepts in Zusammenarbeit mit der EKOCity GmbH
 - Vorbereitung der Mitgliedsbeiträge
 - Austausch zum unterjährigen Stoffstrommanagement
 - Vorbereitung von Entscheidungen der Verbandsorgane.
- Der Arbeitsausschuss spricht Empfehlungen zur Beschlussfassung in den Verbandsorganen aus.
- (5) Entscheidungen des Arbeitsausschusses, insbesondere Beschlussempfehlungen, bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die von einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entsandten Mitglieder können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben; die einheitlich abgegebenen Stimmen zählen als eine Stimme.
- (6) Der Arbeitsausschuss nimmt die Rechte und Pflichten des Verbands aus § 7 Abs. 1 und 2 des Entsorgungsvertrages mit der EKOCity GmbH wahr und erstattet dem/der Verbandsvorsteher/in Bericht.
- (7) Stellungnahmen des Verbands, insbesondere gegenüber Behörden, werden durch den Arbeitsausschuss vorbereitet. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Abfallwirtschaftskooperation ist mit dem/der Sprecher(in) des Arbeitsausschusses bzw. seinem/seiner Stellvertreter(in) abzustimmen.
- (8) Der Arbeitsausschuss wählt aus seiner Mitte eine(n) Sprecher(in) und eine(n) Stellvertreter(in), der/die ihn/sie im Falle seiner/ihrer Verhinderung vertritt. Der/die Sprecher(in) bereitet die Sitzungen des Arbeitsausschusses vor und leitet sie. Er/sie berichtet dem/der Verbandsvorsteher(in) und nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsrats teil.
- (9) Der Arbeitsausschuss tritt auf Einladung seines Sprechers/seiner Sprecherin nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Die Mitglieder des Arbeitsausschusses nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Dienstpflichten wahr. Sie haben keine Ansprüche gegen den Verband auf Vergütung oder Auslagenersatz.

- (11) Der/die Sprecher(in) und sein/ihre Stellvertreter(in) des Arbeitsausschusses nehmen an den Sitzungen der Geschäftsführung der EKOCity GmbH teil. Für die Teilnahme gelten die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der EKOCity GmbH festgelegten Vertraulichkeitsvorschriften.

§ 7

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt in allen durch Gesetz und diese Satzung bestimmten Fällen. Sie beschließt insbesondere über

- den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Satzungen
- den Wirtschaftsplan
- die Verbandsbeiträge, Gebühren und Entgelte nach § 14
- die Veranlagungsregeln nach § 14 Absatz 2
- den Jahresabschluss und die Entlastung des Verbandsvorstehers
- die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss
- das Abfallwirtschaftskonzept
- die Einrichtungen und Beteiligungen des Verbandes
- die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung
- die Übernahme von Tätigkeiten nach § 4 Absatz 4
- die Entsendung von Mitgliedern in Organe von Beteiligungsgesellschaften

§ 8

Bildung und Zusammentritt der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter/innen sollen von den Vertretungen der Mitglieds Körperschaften, bald möglich nach deren Wahl für die Dauer deren Wahlzeit gewählt oder vorgeschlagen werden. Wählbar sind nur die Mitglieder der Vertretungen der Mitglieds Körperschaften; für entsorgung herne sind Mitglieder der Vertretungen der AöR bzw. des Rates der Stadt Herne wählbar.
- (2) Auf jede Mitglieds Körperschaft entfällt pro begonnene Einwohnerzahl von 80.000 ein Mitglied, dies gilt für die entsorgung herne entsprechend. Maßgebend ist der letzte vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf ein Jahresende vor der Kommunalwahl fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung. Der RVR entsendet fünf Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung, das im Laufe der Wahlzeit die Wählbarkeit verliert, scheidet aus der Verbandsversammlung aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied von der zuständigen Mitglieds Körperschaft gewählt bzw. entsandt. Hatte diese mehrere Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt, so wird das Ersatzmitglied auf Vorschlag der Partei oder Wählergruppe gewählt, die das ausscheidende Mitglied zur Wahl vorgeschlagen hatte.
- (4) Werden Mitglieds Körperschaften oder ihre Vertretungen aufgelöst oder wird eine kreisfreie Stadt in einen Kreis eingegliedert, so gelten die Mitglieder der Vertretungen bis zum Zusammentritt der im je-

weils betroffenen Gebiet neu zu wählenden Vertretung als wählbar gemäß Absatz 1. Entsprechendes gilt im Falle einer Wiederholungswahl.

- (5) Finden in einer Mitgliedskörperschaft oder der Stadt Herne Wiederholungswahlen im ganzen Wahlgebiet statt oder wird im Laufe der allgemeinen Wahlzeit die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft neu gewählt, so sind die Mitglieder nach Absatz 1 und Absatz 2 neu zu wählen. Soweit Mitglieder neu zu wählen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens zum Zeitpunkt der Neuwahl nach Satz 1.

Die Hauptverwaltungsbeamten/innen der Mitgliedskörperschaften oder die von den Hauptverwaltungsbeamten/innen vorgeschlagenen Beamten/innen oder Angestellten sind Mitglieder der Verbandsversammlung. Sie sind von ihren Vertretungsorganen in diese zu wählen. Sie sind nicht auf die Zahl der Mitglieder nach § 7 Absatz 2 anzurechnen. Dies gilt auch für den/die Hauptverwaltungsbeamten/in der Stadt Herne und für den/die Verbandsdirektor/in des RVR. Die Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster nehmen durch eine/n Vertreter/in mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

- (7) Die Wahlzeit der Verbandsversammlung endet mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften. Die Verbandsversammlung bleibt jedoch so lange im Amt, bis die neue Verbandsversammlung zusammentritt.
- (8) Die Verbandsversammlung tritt bald möglich zu ihrer ersten Sitzung zusammen; sie wird von dem/der bisherigen Vorsitzenden einberufen.

§ 9

Vorsitz und Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen für die Dauer der Wahlzeit. Für eine Aberufung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung und der/die Verbandsvorsteher/in dürfen nicht derselben Körperschaft angehören.
- (2) Die Verbandsversammlung muss jährlich mindestens einmal zusammentreten. Sie wird vom/von der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 15 Tage vor der Sitzung abgesandt wurde. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder muss die Verbandsversammlung einberufen werden. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden.
- (4) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom/von der Vorsitzenden, einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied und einem/r durch die Verbandsversammlung bestimmten Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag

der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt.

§ 10

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

- (1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter/innen der Mitgliedskörperschaften nach § 3 Absatz 1 wenigstens die Hälfte der Stimmenzahl erreichen. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist und die anwesenden Vertreter von Gemeinden und Gemeindeverbänden wenigstens die Hälfte der Stimmenzahl erreichen.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter von Gemeinden und Gemeindeverbänden wenigstens die Hälfte der Stimmenzahl erreichen. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit das Gesetz und diese Satzung nichts anderes vorschreiben. Die Beschlüsse über Satzungen, Wirtschaftsplan, Mitgliedsbeiträge, Jahresabschluss und das Abfallwirtschaftskonzept bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsversammlung ist namentlich abzustimmen.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

§ 11

Verbandsrat

- (1) Alle Mitglieder des Verbandsrats werden auf Vorschlag der Mitgliedskörperschaften durch die Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsrat setzt sich zusammen aus jeweils drei Vertretern/innen der Verbandsmitglieder; § 113 Absatz 2 Satz 2 GO NRW findet Anwendung. Drei beratende Vertreter/innen werden von der Verbandsversammlung aufgrund von Vorschlägen der in den Entsorgungsbetrieben vertretenen Arbeitnehmerorganisationen gewählt.
- (2) Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie zwei Stellvertreter/innen mit einfacher Mehrheit. Er tritt auf Einladung des/r Vorsitzenden nach Bedarf zusammen.
- (3) Der Verbandsrat berät die in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Aufgaben vor und spricht Empfehlungen aus.
Er entscheidet über
– das jährliche Stoffstromkonzept und seine wesentlichen Änderungen,

- die Geschäftsbesorgungs- und sonstige wesentliche Dienstleistungsverträge,
- die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung von Beteiligungsunternehmen.

Die Empfehlungen und die Entscheidungen des Verbandsrates bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; das Stoffstromkonzept bedarf der Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12

Verbandsvorsteher/in

- (1) Der/die Verbandsvorsteher/in und sein/e Stellvertreter/in werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten/innen oder mit Zustimmung ihres/r Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der Dezernenten/innen / Beigeordneten/innen der Verbandsmitglieder gewählt. Die Amtsdauer des/der Verbandsvorstehers/in und seines/r Stellvertreter/in entspricht der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem GkG und dieser Satzung. Sie sind an Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsrates gebunden.
- (2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Sie sind von der/dem Verbandsvorsteher/in zu unterzeichnen.

§ 13

Personal

Der Verband hat kein eigenes Personal. Er bedient sich zur Wahrnehmung seiner Verwaltungsaufgaben Dritter.

§ 14

Finanzierung

- (1) Die Verbandsmitglieder gemäß § 3 Absatz 1 erster Satz sind verpflichtet, dem Verband Beiträge entsprechend dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Der Verbandsbeitrag wird in Form einer Geldleistung erhoben. Die Anwendbarkeit des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände ergibt sich aus § 6 LAbfG.
- (2) Die Höhe der Verbandsbeiträge richtet sich nach den Vorteilen, die die Verbandsmitglieder von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes durch den Verband haben. Wesentlicher Maßstab für die Bemessung ist die an den Verband angelieferte Abfallmenge aus dem jeweiligen Stadt- bzw. Kreisgebiet. Die Kosten der vom Verband betriebenen Umladestationen werden im Maße ihrer Inanspruchnahme von den Mitgliedern getragen.
- (3) Soweit der Verband Abfälle zur Entsorgung übernimmt, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammen, erhebt er hierfür eine Gebühr oder fordert ein Entgelt.
- (4) Für die Leistungen, die der Verband in Anspruch nimmt, gilt öffentliches Preisrecht.

§ 15

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes sind die für Eigenbetriebe

geltenden Vorschriften (EigVO NRW) sinngemäß anzuwenden. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verband hat bis spätestens zum 30. September des Vorjahres einen Wirtschaftsplan zu erstellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplanung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Diese ist der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu geben. Der Jahresabschluss ist spätestens bis zum 31. Mai des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres aufzustellen.

- (2) Die überörtliche Prüfung des Verbandes ist gemäß § 106 Absatz 2 Satz 5 GO Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt NRW mit Sitz in Herne.

§ 16

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Verbandes

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist frühestens 20 Jahre nach Aufnahme der Verbandstätigkeit zum 1. Januar 2004 möglich. Die Absicht, aus dem Verband auszuschcheiden, ist mit einer Frist von drei Jahren dem/der Verbandsvorsteher/in schriftlich mitzuteilen. Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.
- (2) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträge verpflichtet; es kann auch zu Beiträgen für die Zeit danach wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen des Verbandes herangezogen werden, die auf schriftliche Anforderung durch das ausscheidende Mitglied verursacht wurden und nach dem Ausscheiden nicht vermieden werden können. Geleistete Beiträge werden dem ausscheidenden Mitglied nicht erstattet oder ausgeglichen.
- (3) Bei der Auflösung des Verbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verwendung des Vermögens und über die Schulden zu treffen.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

1. Änderungssatzung über die Abfallentsorgung des EKOCity Abfallwirtschafts Verbandes

Aufgrund von § 8 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621/SGV. NRW 202), in der zurzeit geltenden Fassung, von § 5 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646/SGV. NRW 2021), in der zurzeit geltenden Fassung, von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, und von § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW S. 250/SGV. NRW 74),

in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity in ihrer Sitzung vom 12. Juni 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Der EKOCity Abfallwirtschaftsverband (Verband) betreibt die Entsorgung der Abfälle aus dem Gebiet der angeschlossenen Kreise und kreisfreien Städte (Verbandsmitglieder) und der Stadt Herne nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2

Aufgaben

Die Entsorgung von Abfällen durch den Verband umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzepts des Verbandes die Vorbehandlung, die mechanische Aufbereitung, die thermische Behandlung und die Beseitigung von Abfällen als Teilaufgabe der Abfallentsorgung. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Behandlung, Lagerung und Ablagerung erforderlich sind, sowie notwendige logistische Einrichtungen.

§ 3

Abfälle

Von der Entsorgung durch den Verband erfasst werden überlassungspflichtige ebenso wie überlassene Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie in dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Katalog – nach Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung bestimmt – aufgeführt sind. Der Katalog ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Benutzungszwang

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, die in ihrem Gebiet eingesammelten Abfälle dem Verband zu überlassen, soweit es sich um solche im Sinne von § 3 handelt.
- (2) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen im Sinne von § 3 sind im Rahmen des § 17 KrWG verpflichtet, diese Abfälle dem Verband zur Entsorgung zu überlassen, soweit sie durch die Mitglieder des Verbandes nach Maßgabe ihrer satzungsrechtlichen Bestimmungen nicht erfasst oder eingesammelt und befördert werden.

§ 5

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

Der Verband kann in Einzelfällen mit Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 KrWG Abfälle von der Entsorgung ausschließen. Der Verband kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der Bezirksregierung Arnsberg auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.

§ 6

Entsorgungsanlagen

- (1) Der Verband stellt selbst oder durch Dritte folgende Anlagen zur Verfügung:

1. RZR Herten, Verbrennungslinie Siedlungsabfall 1 und 2, Herten, Im Emscherbruch 11
2. Müllheizkraftwerk (MHKW), Wuppertal, Korzert 15
3. EKOCityCenter (ECC), Bochum, Obere Stahlindustrie 8

- (2) Die Zuordnung der Erzeuger und Besitzer von Abfällen nach § 4 Abs. 1 und 2 zu den in Absatz 1 genannten Anlagen ergibt sich aus der als Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Liste. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der Verband ist berechtigt, im Einzelfall von der Zuordnung nach Abs. 2 abzuweichen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist.

§ 7

Inanspruchnahme der Entsorgungsanlagen

- (1) Die Mitglieder des Verbandes bzw. die kreisangehörigen Städte haben, soweit sie Abfälle im Sinne von § 3 erfassen oder einsammeln, diese direkt zu den in § 6 genannten Anlagen zu befördern, soweit nicht die Benutzung von Umladeanlagen gemäß der jeweiligen Abfallwirtschaftssatzung der Kreise und kreisfreien Städte vorgesehen ist.
- (2) Soweit die Mitglieder des Verbandes Abfälle im Sinne von § 3 nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Erfassen oder Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, haben die Erzeuger und Besitzer diese Abfälle zu den in § 6 genannten Anlagen zu befördern.

§ 8

Benutzung der Entsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Benutzungsordnung.
- (2) Der Verband oder ein von ihm beauftragter Dritter kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der jeweiligen Benutzungsordnung nicht eingehalten werden.
- (3) Im Einzelfall entstehende Mehrkosten aus bestimmungswidriger Benutzung sind vom Abfallanlieferer über das nach § 11 zu entrichtende Entgelt bzw. die Gebühr hinaus zu tragen.

§ 9

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Verband obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung des zu zahlenden Entgelts bzw. der Gebühr oder auf Schadensersatz.

§ 10

Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zur Entsorgung in den vom Verband zur Verfügung gestellten Anlagen gilt dem Verband

zu überlassender bzw. überlassener Abfall mit seiner gegenständlichen Übernahme in einer der in § 6 genannten Anlagen.

- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Verbandes über, sobald sie in die in § 6 genannten Anlagen übernommen worden sind.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen, zu behandeln oder wegzunehmen.
- (4) Der Verband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen, im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 11

Beiträge/Entgelte

- (1) Für die Entsorgung der von den Mitgliedern selbst oder den kreisangehörigen Städten im Verbandsgebiet oder in deren Auftrag angelieferten Abfälle in den vom Verband zur Verfügung gestellten Anlagen erhebt der Verband Beiträge nach Maßgabe der jeweils geltenden Veranlagungsregeln.
- (2) Für die von den Abfallbesitzern getrennt gesammelten und angelieferten Abfälle an die vom Verband zur Verfügung gestellten Anlagen wird von der EKOCity GmbH ein Entgelt erhoben, das direkt an die Anlagenbetreiber als Inkassostelle zu entrichten ist

§ 12

Anzeige- und Auskunftspflichten, Betretungsrecht

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben dem Verband jede wesentliche Änderung der Zusammensetzung oder Menge der von ihnen eingesammelten Abfälle im Sinne des § 3 unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt für die Erzeuger und Besitzer von Abfällen im Sinne des § 3, soweit diese dem Verband nach § 4 Abs. 2 zu überlassen sind.
- (3) Die nach § 4 Verpflichteten haben über die Absätze 1 und 2 hinaus weitere Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Gewährleistung einer geordneten Abfallentsorgung durch den Verband erforderlich ist.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) „entgegen §§ 4 Abs. 2 oder 7 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert.
 - b) Abfälle anliefert, die nicht in der Anlage gemäß § 3 aufgeführt sind.
 - c) anfallende Abfälle entgegen § 10 Absatz 3 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 unbefugt durchsucht, behandelt oder wegnimmt.
 - d) entgegen § 12 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig . oder nicht fristgerecht erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Anlage 1

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes

Aufgrund von § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621/SGV. NRW 202), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Februar 2015 (GV. NRW S. 204) geändert worden ist, von § 5 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 646/SGV. NRW 2021) in der zurzeit geltenden Fassung, von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, und von § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW S. 250/SGV. NRW 74) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity in ihrer Sitzung vom 12. Juni 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Entsorgungsanlage	Art der Abfälle	Zugeordnete Bereiche	Ausweichanlage
RZR Herten Siedlungsabfallverbrennungslinien 1 und 2	Abfälle zur Entsorgung gemäß Anlage 1	Herne, Kreis Recklinghausen	MHKW Wuppertal
MHKW Wuppertal	Abfälle zur Entsorgung gemäß Anlage 1	Bochum, Kreis Ennepe-Ruhr, Remscheid, Wuppertal, Kreis Mettmann	RZR Herten
ECC Bochum	Abfälle zur Entsorgung gemäß Anlage 1	Bochum, Kreis Ennepe-Ruhr, Remscheid, Herne, Kreis Recklinghausen, Wuppertal	RZR Herten, MHKW Wuppertal

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Bekanntmachung

Vorstehende 5. Änderungssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity sowie die 1. Änderungssatzung über die Abfallentsorgung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes werden hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10.

1979 (GV.NW S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) öffentlich bekanntgemacht.

31.04.05.02-001

Arnsberg, den 13. Juli 2015

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Fischer) (LS)

(3193) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 259

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

465. Bekanntmachung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2014 vom 13. 7. 2015

Die Verbandsversammlung der KDVZ Citkomm hat in ihrer Sitzung am 17. 6. 2015 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht des Zweckverbandes KDVZ Citkomm (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagen) mit einer Bilanzsumme von 37.007.077,87 € und einem ausgewiesenen Verlust in Höhe von 1130,81 € fest.
2. Der Jahresverlust 2014 führt zu einer entsprechenden Minderung des Eigenkapitals.
3. Dem Verbandsvorsteher wird für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung erteilt.“

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes KDVZ Citkomm. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. 12. 2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH, Lüdenscheid, bedient.

Diese hat mit Datum vom 27. 3. 2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der

KDVZ Citkomm 58640 Iserlohn

für das Geschäftsjahr vom 1. 1. 2014 bis 31. 12. 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der

vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 8. 7. 2015

GPA NRW

Im Auftrag:

gez. Gregor Loges

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2014 wird hiermit gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Iserlohn, den 13. 7. 2015

gez. Gemke

Verbandsvorsteher

(450)

Abl. Bez.-Reg. Abg. 2015, S. 266

466. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 26. 3. 2015 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE16 4305 0001 0305 2423
15 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE16 4305 0001 0305 2423
15 wird für kraftlos erklärt.

R 31/15

Bochum, 13. 7. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 267

467. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 26. 3. 2015 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE15 4305 0001 0327 2376 65 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE15 4305 0001 0327 2376 65
wird für kraftlos erklärt.

St 29/15

Bochum, 13. 7. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 267

468. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 26. 3. 2015 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE14 4305 0001 0323 0316 66 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE14 4305 0001 0323 0316 66
wird für kraftlos erklärt.

H 30/15

Bochum, 13. 7. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 267.

469. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE34 4305
0001 0329 0824 57 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha-
bens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum
ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE34 4305 0001
0329 0824 57 wird hiermit aufgefordert, binnen drei
Monaten, spätestens in dem am 26. 10. 2015, 11.00
Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand an-
beraumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorla-
ge des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls

die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen
wird.

A 58/15

Bochum, 9. 7. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 267

470. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE10 4305
0001 0343 6704 28 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha-
bens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum
ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE10 4305 0001
0343 6704 28 wird hiermit aufgefordert, binnen drei
Monaten, spätestens in dem am 26. 10. 2015, 10.30
Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand an-
beraumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorla-
ge des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls
die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen
wird.

M 57/15

Bochum, 9. 7. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 267

471. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr.
DE89 4305 0001 0342 1883 98 sowie des Sparkas-
senbuches Nr. DE67 4305 0001 0342 1884 06 hat das
Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Gutha-
ben angeordnet.

Der jetzige Inhaber der von der Sparkasse Bochum
ausgestellten Sparurkunde Nr. DE89 4305 0001 0342
1883 98 sowie des Sparkassenbuches Nr. DE67 4305
0001 0342 1884 06 wird hiermit aufgefordert, binnen
drei Monaten, spätestens in dem am 26. 10. 2015,
10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvor-
stand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte un-
ter Vorlage der Sparurkunde sowie des Sparkassenbu-
ches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung
der Sparurkunde und des Sparkassenbuches erfolgen
wird.

W 56/15

Bochum, 9. 7. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(105) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 267

472. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE07 4305 0001 0305 2618 77 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE07 4305 0001 0305 2618 77 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 26. 10. 2015, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde sowie des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde und des Sparkassenbuches erfolgen wird.

F 55/15

Bochum, 9. 7. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 268

473. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE26 4305 0001 0341 1674 43 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE26 4305 0001 0341 1674 43 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 26. 10. 2015, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 54/15

Bochum, 9. 7. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 268

**474. Kraftloserklärung
der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhandengekommene, am 13. 4. 2015 aufgebote- ne Sparkassenzertifikat Nr. 30 818 124 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat ist für kraftlos erklärt worden.

Ennepetal, 13. 7. 2015

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 268

475. Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg

Das am 23. 3. 2015 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 30 548 762 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Gevelsberg, 10. 7. 2015

Stadtparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(40) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 268

476. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 300 283 488 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 9. 7. 2015

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 268

477. Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 39 991 666 der Stadtparkasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/die Inhaberin des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 13. 10. 2015, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 13. 7. 2015

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 268

478. Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 39 857 107 der Stadtparkasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/die Inhaberin des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 13. 10. 2015, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 13. 7. 2015

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 268

479. Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 39 879 697 der Stadtparkasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/die Inhaberin des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 13. 10. 2015, seine/ihre Rechte unter Vorlage

des Sparkassenbuches geltend zu machen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.
Herdecke, 13. 7. 2015

Stadtsparkasse Herdecke
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 268

480. Aufgebot der Stadtsparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 39 991 484 der Stadtsparkasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/die Inhaberin des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 13. 10. 2015, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 13. 7. 2015

Stadtsparkasse Herdecke
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 269

481. Aufgebot der Stadtsparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 39 857 115 der Stadtsparkasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/die Inhaberin des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 13. 10. 2015, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 13. 7. 2015

Stadtsparkasse Herdecke
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 269

482. Aufgebot der Stadtsparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 39 857 099 der Stadtsparkasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/die Inhaberin des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 13. 10. 2015, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 13. 7. 2015

Stadtsparkasse Herdecke
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 269

483. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 706 009 127 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 14. 10. 2015, seine Rechte unter Vorlage des

Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 14. 7. 2015

Sparkasse Lippstadt
Der Vorstand
gez. 1 Unterschrift

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 269

484. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 194 086 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 14. 10. 2015, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 14. 7. 2015

Sparkasse Lippstadt
Der Vorstand
gez. 1 Unterschrift

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 269

485. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 305 192 551 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 9. 7. 2015

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(69) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 269

486. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 302 759 360 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 8. 7. 2015

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(69) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 269

487. Beschluss der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 31 281 009 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sprockhövel, 15. 8. 2015

Sparkasse Sprockhövel
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 270

488. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 37 002 714 ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da sonst das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sprockhövel, 13. 7. 2015

Sparkasse Sprockhövel
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 270

489. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 303 514 335 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 13. 7. 2015

dsh

Sparkasse Witten
Der Vorstand

gez. Heinemann i. A. gez. Imming

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 270



Foto Christoph Püschner

Gesundheit

Unter der Armut in vielen Ländern dieser Welt leiden Kinder und Jugendliche besonders: Fast 10 Millionen Kinder unter fünf Jahren sterben jedes Jahr an vermeidbaren Krankheiten und Unterernährung.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING